



# HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 21.11.2022**

**Zuwanderer mit ungeklärter Herkunft bzw. Identität in Hessen**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die BILD-Zeitung berichtete kürzlich über den Fall eines 1998 – wahrscheinlich aus dem Senegal oder Burkina Faso – nach Deutschland eingereisten Mannes, der sich seit nunmehr 24 Jahren in Deutschland aufhält und trotz zahlreicher Versuche nicht abgeschoben werden kann, weil er sein afrikanisches Herkunftsland verschweigt. Aufgrund zahlreicher Straftaten hat er zwischenzeitlich mehr als 10 Jahre in Haft verbracht, u.a. wegen Körperverletzung, Drogenhandel und Betrug. Alleine für die Inhaftierung sind inzwischen mehr als 720.000 € Kosten für den Steuerzahler entstanden

→ <https://www.bild.de/bild-plus/regional/hamburg/hamburg-aktuell/allasane-s-begeht-immer-wieder-straftaten-und-kann-nicht-abgeschoben-werden-weil-81936974.bild.html>

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Justiz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Personen sind bei Behörden in Hessen registriert (z.B. Meldebehörden, Sozialämter, Arbeitsagenturen), deren Identität ungeklärt ist?
- Frage 2. Wie viele Personen sind bei Behörden in Hessen registriert (z.B. Meldebehörden, Sozialämter, Arbeitsagenturen), deren Herkunft bzw. Nationalität ungeklärt ist?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Stand 30. November 2022 führte das Ausländerzentralregister 4.320 Personen in Hessen mit dem Staatenschlüssel 998 für eine ungeklärte Nationalität bzw. Staatsangehörigkeit.

Die ungeklärte Staatsangehörigkeit (998) wird bei der Registrierung vergeben, wenn die konkrete Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit des Ausländers nicht bestimmt werden kann oder mehrere Staaten in Betracht kommen.

Darüber hinaus kann zum Stichtag 30. November 2022 bei 1.642 Personen der nach Ausländerzentralregister ausreisepflichtigen Personen in Hessen die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden, weil die Betroffenen im Besitz einer Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität sind.

Der Landesregierung liegen zur Anzahl von Personen mit ungeklärter Identität und / oder Nationalität bei Sozialämtern und Arbeitsagenturen keine Daten vor.

Weitere Register wurden aus Gründen des unverhältnismäßigen Arbeitsaufwandes nicht in die Erhebung einbezogen.

- Frage 3. Welches sind die Gründe für die nicht geklärte Identität bzw. Nationalität der unter 1. und 2. aufgeführten Personen?

Die Gründe für eine ungeklärte Identität oder Nationalität sind vielfältig. Insbesondere Asylsuchende reisen häufig ohne Identitätsdokumente ins Bundesgebiet ein, um ihre tatsächliche Herkunft zu verschleiern und dadurch einen Schutzstatus zu erlangen oder eine Aufenthaltsbeendigung zu verhindern bzw. erheblich zu verzögern. Nicht selten schildern Asylsuchende den Verlust von Identitätsdokumenten während der Reise nach Deutschland bzw. Hessen. Ein

fehlendes gültiges Reisedokument stellt ein wesentliches Ausreisehindernis für ausreisepflichtige Personen dar.

Auch die mangelnde Kooperation von Herkunftsländern spielt bei ungeklärten Identitäten eine maßgebliche Rolle. Zudem ist das Personenstands- und Meldewesen in den meisten Staaten, die zu den Hauptherkunftsländern von Asylsuchenden gehören, unzuverlässig oder in Teilen nicht existent.

Frage 4. Welche Maßnahmen haben die zuständigen Behörden ergriffen, um die Identität bzw. Nationalität der unter 1. und 2. aufgeführten Personen zu klären?

Maßnahmen zur Identitätsklärung von Ausländern, die um Asyl nachsuchen, obliegen für die Dauer des Asylverfahrens zunächst dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständiger Bundesbehörde. Damit ist der sachliche Verantwortungsbereich der Bundesregierung betroffen, an die insofern verwiesen wird.

Nach Beendigung des Asylverfahrens ist die Prüfung der Identität des Ausländers in aufenthaltsrechtlichen Verwaltungsverfahren Sache der zuständigen Ausländerbehörde.

Das Ergebnis der Bemühungen des Bundesamts zur Identitätsklärung nutzt die Ausländerbehörde in der Regel für den Eintrag ins Ausländerzentralregister und die weitergehende aufenthaltsrechtliche Bearbeitung. Im Besonderen greift die Ausländerbehörde auf die im Asylverfahren erkennungsdienstlich erfassten Daten und die Informationen zurück, die durch Austausch und Abgleich mit nationalen und europäischen Datenbanken gewonnen werden.

Feststellungen zur Identität im Asylverfahren entbinden die Ausländerbehörde aber nicht von der Verantwortung, in eigener Zuständigkeit diesbezügliche Maßnahmen einzuleiten; insbesondere, wenn aufgrund von Änderungen der Dokumenten- bzw. Informationslage von einer abweichenden Identität der Person auszugehen ist.

Maßgeblich aus den §§ 47a, 48 und 49 i. V. m. § 82 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ergeben sich die rechtlichen Grundlagen, die die ausweisrechtlichen Pflichten des Ausländers, seine umfassenden Mitwirkungspflichten und die zur Verfügung stehenden Instrumente zur Identitätsüberprüfung im Zuge der Vorbereitung einer Aufenthaltsbeendigung oder der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis regeln.

So hat der Betroffene der Ausländerbehörde sämtliche identitätsklärenden Dokumente auf Verlangen vorzulegen und vorübergehend zu überlassen. Bei Nichtbesitz eines Passes oder Passersatzes hat er an der Beschaffung mitzuwirken und sämtliche Dokumente und Urkunden sowie Datenträger, die einer Identitätsklärung dienen oder für die Rückführbarkeit relevant sein können, den mit der Datenträgerauswertung betrauten Behörden zur Auswertung auszuhändigen oder vorübergehend zu überlassen (§ 48 Abs. 1, 3 AufenthG).

Die mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden sind befugt, die im Pass gespeicherten biometrischen Daten (Lichtbild, Fingerabdrücke) auszulesen und einen Abgleich mit dem Betroffenen durchführen (§ 49 Abs. 1 AufenthG). Des Weiteren dürfen die Behörden als Mitwirkungspflicht von dem Betroffenen einfordern, Angaben zu Alter, Identität, Staatsangehörigkeit zu machen und im Rahmen der Passbeschaffung vonseiten der Botschaft des Herkunftsstaates geforderte Erklärungen zu leisten (§ 49 Abs. 2 AufenthG).

Weitere Maßnahmen können die Aufnahme biometrischer Fotos, die Abnahme von Fingerabdrücken, die Messung der Körpergröße und die medizinische Altersfeststellung sein (§ 49 Abs. 6 AufenthG).

Der Betroffene hat die Maßnahmen zur Identitätsfeststellung zu dulden (§ 49 Abs. 10 AufenthG).

Ein Ausländer hat grundsätzlich die Passpflicht im Sinne des § 3 AufenthG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG zu erfüllen und seine Identität muss im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG geklärt sein, um wesentliche Regelvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu erfüllen.

Die Identität ist geklärt, wenn die personenbezogenen Daten in Verbindung mit biometrischen Merkmalen (Lichtbild, Fingerabdrücke) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Überzeugung der Ausländerbehörde feststehen. Dazu sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Der Ausländer unterliegt grundsätzlich einer Mitwirkungspflicht, soweit die von ihm in diesem Kontext geforderten Handlungen zumutbar sind.

Der Nachweis der Identität erfolgt regelhaft über den gültigen Nationalpass, hilfsweise auch durch einen anerkannten Passersatz oder ein anderes amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild (z.B. Personalausweis oder Identitätskarte).

Asylberechtigte und Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz zuerkannt wurde, sind im Übrigen von der Passpflicht ausgenommen. Es ist ihnen generell nicht zumutbar, zur Erfüllung aufenthaltsrechtlicher Pflichten – u.a. zwecks Identitätsklärung und Passbeschaffung – zur unmittelbaren Kontaktaufnahme mit Behörden ihres Heimatstaats aufgefordert zu werden, um einer Eigengefährdung oder Repressalien gegen Familienangehörige im Herkunftsland vorzubeugen.

Ist ein Ausländer nicht im Besitz von Passpapieren und ist ihm deren Beschaffung nicht möglich oder zumutbar, kann er seine Identität auch mittels anderer geeigneter, amtlicher Identitätsdokumente des Herkunftsstaats nachweisen, die vorzugsweise mit Lichtbild versehen sein sollten.

Stehen amtliche Dokumente nicht zur Verfügung, kann zum Nachweis der Identität auf sonstige zugelassene Beweismittel zurückgegriffen werden (§ 26 Abs. 1 S. 1 und 2 VwVfG).

Eine allgemeingültige und abschließende Aussage zu der Frage, welche Dokumente ersatzweise zum amtlichen Identitätsdokument in Frage kommen, kann nicht getroffen werden, da die Fallkonstellationen zu unterschiedlich sind.

Darüber hinaus ist es grundsätzlich zumutbar, zur Beschaffung von Identitätsdokumenten bzw. Beweismitteln Familienangehörige oder Anwaltskanzleien im Herkunftsland einzuschalten, soweit die beauftragten Personen in Fällen asylrechtlich Begünstigter dadurch keiner Gefährdung ausgesetzt werden. Denn auch wenn Asylberechtigten und Personen mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftslands nicht zugemutet werden kann, unterliegt dieser Personenkreis dennoch grundsätzlich der Pflicht zur umfassenden Mitwirkung bei der Identitätsklärung.

Im Falle ausreisepflichtiger Personen wird zudem versucht, die Identität und Nationalität für die Beschaffung von Heimreisedokumenten durch Botschaftsvorfürungen bei den in Betracht kommenden Herkunftsländern zu klären. Auch eine Anhörung des Betroffenen vor Vertretern der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des mutmaßlichen Herkunftslands können sich als zweckdienlich erweisen. Ergänzend können auch Ermittlungen in den vermuteten Herkunftsländern veranlasst werden.

Frage 5. Welchen Aufenthaltsstatus besitzen die unter 1. und 2. aufgeführten Personen derzeit?

Mit Stand 30. November 2022 waren im Ausländerzentralregister 4.320 Personen in Hessen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (Staatschlüssel 998) erfasst.

Im Einzelnen sind diese Personen unter folgendem Aufenthaltsstatus registriert:

Aufenthaltsstatus	Anzahl der Personen
Niederlassungserlaubnis	333
Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung und Erwerbstätigkeit	51
Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen	395
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	1.276
Besondere Aufenthaltsrechte (z. B. eigenständiges für Kinder und eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	19
Sonstiges/Befreiungen (insb. Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung)	425
EU-Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU	3.741
Personen mit Aufenthaltsgestattung	210
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	312
Nach Ausländergesetz und AufenthG/EWG (bis 31.12.04)	20
Ankunftsnachweis	20
Ausreisepflichtige insgesamt	341
Ohne Aufenthaltsrecht	1.220
Asylgesuch geäußert	80

Bei Addition der unter dem jeweiligen Aufenthaltsstatus erfassten Personen würde sich eine Gesamtsumme von 4.741 ergeben, obwohl die Zahl der im Ausländerzentralregister erfassten Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit nach der Gesamtübersicht zu den einzelnen Nationalitäten nur 4.320 Personen beträgt. Auch ist die Zahl von 1.220 Personen mit dem Status „Ohne Aufenthaltsrecht“ gemessen an der Gesamtzahl der Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit vergleichsweise hoch. Zum Teil lässt sich diese Auffälligkeit damit erklären, dass die Statistik des Ausländerzentralregisters nur als absolute Momentaufnahme zu verstehen ist und genau zu diesem Erhebungszeitpunkt die Zuordnung einer bestimmten Anzahl von Personen zu einem definierten Aufenthaltsrecht nicht gegeben oder möglich ist. Zudem leidet die Datenpflege unter dem insgesamt hohen Arbeitsanfall bei den Ausländerbehörden, so dass Aufenthaltsrechte erst mit zeitlichem Verzug an das Register gemeldet werden.

Vorrangig können die statistischen Ungereimtheiten nur mit Dubletten erklärt werden, auch wenn die Landesregierung fortlaufend Anstrengungen unternimmt, um die Datenqualität im Ausländerzentralregister zu verbessern. An die Ausländerbehörden wird im Rahmen regelmäßig stattfindender Dienstbesprechungen fortwährend appelliert, Dubletten im Ausländerzentralregister zu vermeiden und den Datenbestand zu bereinigen.

Zu den Personen in der tabellarischen Auflistung kommen 1.642 Ausreisepflichtige mit einer Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität hinzu.

Frage 6. Wie viele der unter 1. und 2. aufgeführten Personen erhalten staatliche Transferleistungen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Frage 7. Wie viele der unter 1. und 2. aufgeführten Personen sind ausreisepflichtig?

Zum Stand 30. November 2022 waren dem Ausländerzentralregister zufolge 341 Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit (Staatenschlüssel 998) ausreisepflichtig. Eine Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG besaßen zum Stichtag insgesamt 1.642 Personen aller nach Ausländerzentralregister ausreisepflichtigen Personen in Hessen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5. verwiesen.

Frage 8. Welches sind die Gründe der Ausreisepflicht der unter 8. aufgeführten Personen?

Nach § 50 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht. Die Ausreisepflicht entsteht demnach entweder kraft Gesetz oder wird insbesondere durch folgende behördliche Entscheidungen herbeigeführt:

- Versagung oder Widerruf von Aufenthaltstiteln durch die Ausländerbehörde,
- Negative asylrechtliche Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Erlass von Ausweisungsverfügungen nach § 53 AufenthG,
- Feststellung des Freizügigkeitsverlustes nach § 6 Freizügigkeitsgesetz/EU,
- Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG.

Frage 9. Bei wie vielen der unter 7. aufgeführten Personen kann die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden, da deren Identität bzw. Nationalität ungeklärt ist?

Bei sämtlichen unter Frage 7 genannten Personen ist die Ausreisepflicht wegen ungeklärter Identität und / oder Nationalität gegenwärtig nicht durchsetzbar. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Frage 10. Wie viele der unter 1. und 2. aufgeführten Personen wurden in der Bundesrepublik bereits rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt?

Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung werden bei den hessischen Staatsanwaltschaften nicht gesondert statistisch erfasst und lassen sich daher nicht automatisiert auswerten. Eine händische Durchsicht aller hypothetisch in Betracht kommenden Ermittlungsakten wäre angesichts der Anzahl der Verfahren mit einem unverhältnismäßigen Personal- und Zeitaufwand verbunden.